

- Erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung, eines staatlich anerkannten Studiums oder eines staatlich anerkannten dualen Studiums
- Erfolgreicher Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums, eines staatlich anerkannten dualen Studiums oder einer Berufsausbildung
- Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums, eines staatlich anerkannten dualen Studiums oder einer Berufsausbildung, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird
- Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
- Erstmaliger Wechsel von einer nicht selbständigen Tätigkeit in eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird
- Ernennung zum Prokuristen
- Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Neugründung oder Übernahme einer (bestehenden) Praxis oder Kanzlei oder Einstieg als Partner in eine bestehende Praxis oder Kanzlei
- Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer Immobilie
- Übergang aus einem mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle
- Erfolgreiche Absolvierung einer Meisterprüfung
- Erstmaliger Wechsel in einen Beruf, der eine Mitgliedschaft in einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erfordert und nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird

Belehrung über Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht

Bitte beachten Sie diesen Hinweis vor Beantwortung der nachfolgenden Fragen: Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns vor Vertragsschluss oder Erhöhung einer Versicherung alle Ihnen bekannten Umstände zu jeder der nachfolgend gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich. Falls Sie oder eine andere versicherte Person die gestellten Fragen nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig beantworten, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, denn dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung rückwirkend verlieren oder dass später Vertragsanpassungen – auch rückwirkend – notwendig werden.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in den §§16 ff. VersVG sowie in der Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht / Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung auf der folgenden Seite.

Angaben zur beruflichen Tätigkeit der Versicherten Person (VP)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Standardfall:** Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die aktuell ausgeübte berufliche Tätigkeit
- Kundenwunsch:** Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die berufliche Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags ausgeübt wurde. **Wichtiger Hinweis:** Übernehmen Sie in diesem Fall die Angaben zu Ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Ursprungsvertrag. Sofern ergänzende Angaben zur beruflichen Tätigkeit zur Beitragsberechnung im aktuell gültigen Tarif erforderlich sind, die zum Zeitpunkt des Ursprungsvertrags so nicht erfragt wurden, ergänzen Sie diese bitte wahrheitsgemäß so, wie die Tätigkeit früher ausgeführt wurde. Die Durchführung der Erhöhung mit dem ursprünglichen Beruf ist ansonsten im aktuell gültigen Tarif nicht möglich.

Sollte der seinerzeit ausgeübte Beruf zum Erhöhungstermin in den für das Neugeschäft gültigen Tarifen nicht mehr versicherbar sein, gilt für die Anschlussversicherung der Beitrag der Risikogruppe für Berufe mit dem höchsten Berufsunfähigkeitsrisiko.

Hinweis: Bei Optionsausübung aus den Kindervorsorgeprodukten (z. B. Einstein, Happy Kids, Känguru) oder aus Tarif OR kann dies nicht gewählt werden. Die Auswahl ist ebenfalls beim Umtausch einer Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder beim Umtausch einer Erwerbsunfähigkeits-Versicherung für Schüler nicht möglich.

Beruf _____ Branche _____
Bei Studenten gilt hier das angestrebte Berufsziel und bei Lehrlingen der Ausbildungsberuf

Risikogruppe _____ Angestellte/r Beamt(er)/in Selbständige/r / Freiberufler/in seit wann _____
Tag Monat Jahr
 Schüler/in Lehrling Student/in

1. Personalverantwortung oder Projektleitungsverantwortung für _____ Personen _____
(Dies gilt für Vollzeitkräfte. Hierunter fallen neben den direkt unterstellten Personen auch diejenigen der darunter liegenden Hierarchieebenen. Die Mitarbeiterkapazität von Teilzeitkräften wird entsprechend addiert und kaufmännisch gerundet.)
Für Projektleitung gilt:
▪ mindestens 6 Monate als Projektleiter tätig
▪ mindestens 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit
▪ Weiterbildung zum Projektleiter ist nachweisbar.
2. Anteil Bürotätigkeit an einem festen Arbeitsplatz in _____ Anteil Gesamt-tätigkeit _____ %
(Hierzu zählen sitzende Tätigkeiten im Büro, die weder körperliche Arbeiten enthalten noch einem ständigen Wechsel des Einsatzortes unterliegen.)
3. Anteil der körperlichen Tätigkeit in _____ Anteil Gesamt-tätigkeit _____ %
(Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die mit einer Kraftanstrengung verbunden sind.)
4. Anteil der Reisetätigkeit in _____ Anteil Gesamt-tätigkeit _____ %
(Hierzu zählen die Anteile der Dienstreisen)
5. Höchster Bildungsabschluss _____ (Z.B. Bachelor, Master, Diplom)
6. Abgeschlossene Berufsausbildung _____ (Z.B. kaufmännisch, handwerklich, technisch; Fortbildung als z.B. Techniker, Meister)

Angaben der versicherten Person (VP)

1. Besteht für Sie schon eine Versicherung für den Fall der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit (auch Zusatzversicherung) oder wurde eine solche beantragt? Falls ja, bitte Name der Gesellschaft, Jahr der Antragstellung bzw. der Anfrage, Höhe der Leistung, Übernahmebedingungen (Erschwerungen) angeben. nein ja
- 2a. Wie hoch ist Ihr jährliches Bruttoeinkommen der letzten drei Kalenderjahre aus beruflicher Tätigkeit? (Als Einkommen gelten regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld; Tantiemen, Bonus- oder Sonderzahlungen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Bei Selbständigen / Freiberuflern gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Tätigkeit als Einkommen.)
Jahr _____ EUR Jahr _____ EUR Jahr _____ EUR
Bei Gesamtrenten – einschließlich bestehender Anwartschaften – von mehr als 36.000 Euro jährlich bitte Einkommensnachweise der letzten 3 Jahre (z.B. Steuerbescheid, Bestätigung des Steuerberaters, Gehaltsabrechnungen) einreichen.
- 2b. Als Berufseinsteiger* geben Sie das aktuelle Monatseinkommen an:
_____ EUR

* Als Berufseinsteiger gilt, wer innerhalb der letzten 12 Monate nach Abschluss einer/s Ausbildung/Studiums eine berufliche Tätigkeit aufgenommen hat.

Allgemeine Angaben – bitte immer ausfüllen

Haben Sie die Angaben in der Erklärung selbst in dieses Formular eingetragen? nein ja

Hat der Vermittler die Angaben in der Erklärung in dieses Formular eingetragen? nein ja

Hinweise

Das Recht zur Erhöhung / zum Umtausch der versicherten Leistungen ohne Gesundheitsprüfung besteht nur, sofern dies in den Versicherungsbedingungen des Ursprungsvertrags vereinbart wurde. Eventuelle Erschwerungen aus dem Ursprungsvertrag gelten auch für die neu beantragte Absicherung.

Sofern die nachfolgenden Tarifeigenschaften bereits im Ursprungsvertrag vereinbart wurden, können diese auch für die Anschlussversicherung unverändert eingeschlossen werden:

- Planmäßige Erhöhung von Prämie und Leistung (Dynamik),
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall

Unterschriften und Erklärungen Ich habe die gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht/Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum _____

Unterschrift
Gesetzlicher Vertreter 
bei Minderjährigen

Unterschrift
Versicherungsnehmer 
ggf. Firmenstempel

Unterschrift
Versicherte Person 
sofern vom VN abweichend; ab vollendetem 14. Lebensjahr

Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HDI Lebensversicherung AG, Dresdner Straße 91, 1200 Wien in geschriebener Form nachzuholen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen. Wir werden Sie und die versicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung ausdrücklich bitten, uns verbindlich zu bestätigen, dass die von uns in Bezug auf den Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden und uns etwaige Änderungen mitzuteilen.

Mitteilung nach §§16ff. VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in geschriebener Form gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Haben Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt, so geben Sie mit der Unterzeichnung des Antragsformulars und dessen Weiterleitung an uns Ihre Vertragserklärung ab.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden binnen drei Jahren ab Vertragsabschluss gehandelt

haben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt nur innerhalb eines Monats in geschriebener Form geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht schuldhaft verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Verschulden zur Last fällt.

Informationen zu genetischen Untersuchungen im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG)

Gem. § 67 GTG sind wir weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages befugt, von der versicherten Person die Vornahme von genetischen Untersuchungen oder Analysen des Typs 2, 3 oder 4 zu verlangen. Ebenso wenig dürfen wir gem. § 67 GTG die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen des Typs 2, 3 oder 4 verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwerten.

Das GTG hat jedoch keinen Einfluss auf die vorvertraglichen Anzeigepflichten gem. §§ 16 ff. VersVG. Es besteht daher eine Auskunftspflicht über bestehende Erkrankungen oder Vorerkrankungen auch dann, wenn im Rahmen der Diagnosestellung ein Gentest eingesetzt wurde.